

Universitätsmedizin Göttingen, 37099 Göttingen
Geschäftsbereich Personal

G3-2 Personal
Leitung: Dr. Karlheinz Jung

G3-21 Personalabteilung
Leitung: Dipl.-VerwW. (FH) Christian-Alexander Triebe

G3-211 Bereich
Bernd Keufner

37099 Göttingen **Briefpost**
Robert-Koch-Straße 40, 37075 Göttingen **Adresse**
0551 / 39-22767 **Telefon**
0551 / 39-13022767 **Fax**
bernd.keufner@med.uni-goettingen.de **E-Mail**
G3-211 **Aktenzeichen**
26. April 2012 **Datum**

Informationen zur Anhebung der Altersgrenze und zur Flexibilisierung des Eintritts in den Ruhestand für Beamtinnen und Beamte

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum 01.12.2011 ist das Gesetz zur Neuregelung des Beamtenversorgungsrechts sowie zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften vom 17.11.2011 (Nds. GVBl. S. 422) in Kraft getreten. Damit wurden die Maßnahmen der gesetzlichen Rentenversicherung zur Anhebung der Regelaltersgrenze auf die Vollendung des 67. Lebensjahres unter besonderer Berücksichtigung des neu geschaffenen Modells eines flexiblen Eintritts in den Ruhestand wirkungsgleich und systemgerecht nachvollzogen und ein eigenes Niedersächsisches Beamtenversorgungsgesetz (NBeamtVG) geschaffen.

Die Beamtinnen und Beamten der Universitätsmedizin Göttingen sind bereits durch die Oberfinanzdirektion Niedersachsen – Landesweite Bezüge- und Versorgungsstelle - mit der Gehaltsabrechnung für Januar 2012 über die Neuregelungen informiert worden.

Da die Neuregelungen auch für die Personalplanung der Einrichtungen in der UMG bedeutsam sind, soll nachfolgend über die wesentlichen Änderungen informiert werden.

I. Für Beamtinnen und Beamte allgemein gültige Regelungen

Beamtinnen und Beamte treten – soweit für bestimmte Gruppen keine hiervon abweichenden Regelungen bestehen - gemäß § 35 Abs. 1 Satz 1 Niedersächsisches Beamtengesetz (NBG) mit Ablauf des Monats in den Ruhestand, in dem sie die Altersgrenze erreichen.

1. Neuregelung/Anhebung der Altersgrenze

Die Regelaltersgrenze für den Eintritt in den Ruhestand wird nach § 35 NBG stufenweise auf die Vollendung des 67. Lebensjahres angehoben.

Beamtinnen und Beamte erreichten die Altersgrenze bisher mit Vollendung des 65. Lebensjahres. Für Beamtinnen und Beamte, die nach dem 31.12.1946 und vor dem 01.01.1964 geboren sind, wird diese Altersgrenze wie folgt angehoben:

Geburtsjahr	Anhebung um ... Monate	Geburtsjahr	Anhebung um ... Monate	Geburtsjahr	Anhebung um ... Monate
1947	1	1953	7	1959	14
1948	2	1954	8	1960	16
1949	3	1955	9	1961	18
1950	4	1956	10	1962	20
1951	5	1957	11	1963	22
1952	6	1958	12		

Für Beamtinnen und Beamte, die nach dem 31.12.1963 geboren sind, gilt die Vollendung des 67. Lebensjahres als neue Regelaltersgrenze.

2. Flexibilisierung des Eintritts in den Ruhestand

2.1 Hinausschieben des Ruhestands

Entsprechend den bisherigen gesetzlichen Regelungen ist für Beamtinnen und Beamte auch künftig die Möglichkeit vorgesehen, den Eintritt in den Ruhestand um bis zu drei Jahre hinauszuschieben. Neu eingeführt worden ist nunmehr ein Anspruch auf Hinausschieben des Ruhestandes für das erste Jahr. Darüber hinaus liegt es im Ermessen des Dienstherrn, den Eintritt in den Ruhestand um bis zu zwei weitere Jahre hinauszuschieben. In beiden Fällen dürfen dienstliche Gründe nicht entgegenstehen.

Die Anträge auf Hinausschieben des Ruhestands sind jeweils spätestens sechs Monate vor dem Eintritt in den Ruhestand zu stellen.

Wenn dienstliche Gründe die Fortführung der Dienstgeschäfte durch eine bestimmte Beamtin oder einen bestimmten Beamten erfordern, kann der Eintritt in den Ruhestand mit Zustimmung der Beamtin oder des Beamten um bis zu drei Jahre hinausgeschoben werden. In diesen Fällen wird für die Dauer des Hinausschiebens ein nicht ruhegehaltsfähiger Zuschlag in Höhe von 8 % des Grundgehalts gewährt.

2.2 Absenkung der Antragsaltersgrenze

Die Antragsaltersgrenze wird von der Vollendung des 63. Lebensjahres auf die Vollendung des 60. Lebensjahres herabgesetzt. Beamtinnen und Beamte können damit auf Antrag in den Ruhestand versetzt werden, wenn sie das 60. Lebensjahr vollendet haben. Damit besteht die Möglichkeit, bereits sieben Jahre vor Erreichen der Regelaltersgrenze auf Antrag in den Ruhestand versetzt zu werden.

II. Sonderregelungen für Beamtinnen und Beamte, die dem wissenschaftlichen oder dem künstlerischen Personal angehören

Gemäß § 21 Abs. 5 NHG treten Beamtinnen und Beamte, die dem wissenschaftlichen Personal angehören, abweichend von der allgemeinen Regel mit Ablauf des Semesters, in dem die Altersgrenze erreicht wird, in den Ruhestand.

III. Sonderregelungen für Professorinnen und Professoren

Professorinnen und Professoren erreichen gemäß § 27 Abs. 2 Satz 4 NHG die Altersgrenze abweichend von § 35 Abs. 2 NBG mit der Vollendung des 68. Lebensjahres.

Gemäß § 21 Abs. 5 NHG treten sie darüber hinaus ebenfalls abweichend von der allgemeinen Regel mit Ablauf des Semesters, in dem die Altersgrenze erreicht wird, in den Ruhestand.

IV. Informationen zur Beamtenversorgung

Zur Höhe der zustehenden Beamtenversorgung können Auskünfte **ausschließlich durch die Oberfinanzdirektion Niedersachsen – Landesweite Bezüge- und Versorgungsstelle** – erteilt werden.

Beamtinnen und Beamte, die von der Antragsaltersgrenze Gebrauch machen möchten, sollten sich daher immer rechtzeitig vorab durch die Oberfinanzdirektion Niedersachsen – Landesweite Bezüge- und Versorgungsstelle – informieren lassen, welche finanziellen Auswirkungen mit der beabsichtigten vorzeitigen Versetzung in den Ruhestand verbunden sein werden.

Die Oberfinanzdirektion Niedersachsen – Landesweite Bezüge- und Versorgungsstelle – wird auch 2012 wieder einige Informationsveranstaltungen zur Beamtenversorgung durchführen. Interessierte Beamtinnen und Beamte sind hierzu herzlich eingeladen. Die aktuellen Termine sind auf den Internetseiten unter www.ofd.niedersachsen.de veröffentlicht.

Darüber hinaus werden weiterhin alle Beamtinnen und Beamten auch bei Besuchen in der Oberfinanzdirektion Niedersachsen – Landesweite Bezüge- und Versorgungsstelle – oder telefonisch beraten. Sie können sich außerdem auf deren Internetseiten unter www.ofd.niedersachsen.de umfassend informieren.

Dort stehen unter anderem auch ein Merkblatt mit detaillierten Hinweisen zur Berechnung von Ruhegehaltssatz und Ruhegehalt sowie alle einschlägigen Anträge und Info-Blätter zur Verfügung.

V. Schlussbemerkung

Für Rückfragen zum Eintritt in den Ruhestand stehen die zuständigen Personalsachbearbeiter/-innen im Geschäftsbereich Personal gerne zur Verfügung.